



Stellungnahme

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

(Bundestagsdrucksache 21/7869 vom 7. September 2026)

Kurzfassung

Der ZVG begrüßt die Verlängerung des BEHG-Preiskorridors von 55 bis 65 €/t CO₂ für 2027, sieht aber den entscheidenden Handlungsbedarf für die Zeit ab 2028.

Land- und gartenbaulich eingesetzte Brennstoffe der Quellkategorie 1A4c müssen ab 2028 vollständig aus der nationalen CO₂-Bepreisung nach dem BEHG herausgenommen werden. Die im Koalitionsvertrag angekündigte Nicht-Einbeziehung der Landwirtschaft in den ETS 2 darf nicht dazu führen, dass dieselben Brennstoffe weiterhin über das nationale System belastet werden.

Hierfür fordert der ZVG insbesondere:

- eine ausdrückliche Ausnahme der Quellkategorie 1A4c im BEHG,
- entsprechende Anpassungen von BEHG und TEHG zur vollständigen Umsetzung des Koalitionsvertrags,
- die Vermeidung einer nationalen Anschlussbepreisung ab 2028, wenn kein Opt-In in den ETS 2 erfolgt,
- die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Gartenbaus.

Der ZVG fordert die vollständige Freistellung land- und gartenbaulicher Brennstoffe von der nationalen CO₂-Bepreisung ab 2028. Nur so kann die im Koalitionsvertrag vorgesehene Nicht-Einbeziehung der Landwirtschaft in den ETS 2 tatsächlich umgesetzt werden.

Ausführliche Stellungnahme zum BEHG-Änderungsgesetz

Der Zentralverband Gartenbau e. V. (ZVG) begrüßt, dass der Regierungsentwurf den Preiskorridor von 55 bis 65 Euro je Emissionszertifikat auch für das Jahr 2027 fortführt. Gegenüber der bisherigen Anknüpfung an den EU-ETS-1-Preis stärkt dies kurzfristig die Planbarkeit der Energiekosten.

Der Gesetzentwurf ändert jedoch nichts am zentralen Regelungsdefizit für den Gartenbau: Wie werden die Brennstoffemissionen der Quellkategorie 1A4c (Land- und Forstwirtschaft, Fischzucht; damit sind auch Brennstoffe, die im Gartenbau genutzt werden, erfasst) ab dem Jahr 2028 behandelt? Der Gesetzentwurf regelt zwar die Übergangsphase 2027 und den Systemwechsel zum ETS 2, enthält aber keine rechtssichere Herausnahme des Gartenbaus aus der nationalen CO₂-

ZVG -

Bepreisung, wie im Koalitionsvertrag vereinbart. Für die Quellkategorie 1A4c (landwirtschaftliche Brennstoffe) fehlt weiterhin eine eigenständige Befreiung vom nationalen System.

Ohne eine ausdrückliche Regelung besteht das Risiko, dass gartenbaulich eingesetzte Brennstoffe nach einem Verzicht auf das nationale Opt-In in den EU-ETS 2 als verbleibende Emissionsmenge im BEHG weiter bepreist werden. Dies würde die politisch beabsichtigte Nicht-Einbeziehung wirtschaftlich leerlaufen lassen.

Gartenbaubetriebe stehen in einem intensiven europäischen Wettbewerb. Eine ausschließlich nationale CO₂-Kostenbelastung beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Erzeugung. Zusätzlich belastende CO₂-Kosten mindern die Mittel für Investitionen in erneuerbare Wärme, Effizienz, Speicher und standortangepasste Lösungen.

Hinzu kommt, dass Entlastungsmechanismen wie die Carbon-Leakage-Verordnung für den Gartenbau bislang keine hinreichend wirksame und verlässliche Kompensation darstellen, da diese lediglich sehr große Betriebe entlasten kann. Der Gesetzgeber darf daher nicht auf nachgelagerte, unsichere Entlastungsregelungen verweisen, sondern muss die strukturelle Fehlbelastung bereits im Anwendungsbereich des BEHG korrigieren.

Die Transformation des Gartenbaus erfordert Investitionssicherheit, Technologieoffenheit und gezielte Förderung für erneuerbare Wärme, Effizienzmaßnahmen, Abwärmenutzung, Speichertechnologien und standortangepasste Lösungen. Eine pauschale CO₂-Kostenbelastung ohne verfügbare Alternativen entzieht den Betrieben hingegen Investitionsmittel, die für die Transformation benötigt werden.

Der ZVG fordert daher eine Ergänzung des Gesetzentwurfs. Die im Koalitionsvertrag angekündigte Entscheidung, vom Opt-In für die Landwirtschaft im ETS 2 keinen Gebrauch zu machen, muss vollständig umgesetzt werden. Dies erfordert nicht nur eine Nicht-Einbeziehung in den ETS 2 und Änderung des TEHG, sondern zugleich eine entsprechende Anpassung des BEHG, damit landwirtschaftlich und gartenbaulich eingesetzte Brennstoffe nicht über das nationale System weiter belastet werden.

Es bedarf zur Umsetzung des Koalitionsvertrags einer Änderung des Treibhausemissionshandelsgesetzes (TEHG) mit der Streichung im Anhang, Teil B, Abschnitt 2, Nr. 2 Buchstabe e):

Quellkategorie-Code 1A4c: Land- und Forstwirtschaft, Fischzucht

Eine Produktionsverlagerung in Mitgliedstaaten ohne vergleichbare Zusatzbelastung vermeidet keine Nachfrage und erzielt deshalb keinen entsprechenden Klimanutzen.

Im EinzelnenZu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a: § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG-E

Die Fortführung des Preiskorridors von 55 bis 65 Euro für 2027 wird begrüßt. Sie begrenzt kurzfristig Preisrisiken. Der Korridor beseitigt jedoch weder die bestehende Wettbewerbsverzerrung gegenüber Betrieben in anderen Mitgliedstaaten noch die offene Anschlussfrage ab 2028.

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b: § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BEHG-E

Die Verordnungsermächtigung erlaubt ab 2028 für im BEHG verbleibende Emissionsmengen einen marktbasierten Preis, der an den Durchschnittspreis der TEHG-Versteigerungen anknüpft. Gerade

deshalb ist eine ausdrückliche Ausnahme für Brennstoffe der Quellkategorie 1A4c erforderlich. Andernfalls führt die Nicht-Einbeziehung in den EU-ETS 2 zu einer nationalen Anschlussbepreisung.

Zu § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BEHG-E ergänzen:

*„4. für den Fall, dass gemäß einer Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 2 für die Jahre ab 2028 eine jährliche Emissionsmenge nach § 4 Absatz 1 Satz 1 verbleibt, abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 die Fortführung des Verkaufs zu einem marktbasierten Preis, der dem mengengewichteten Durchschnittspreis der Versteigerungen von Emissionszertifikaten nach § 10 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in dem jeweils vorletzten vorangegangenen Quartal entspricht. **Dies gilt nicht für Brennstoffemissionen aus Brennstoffen, die in der Quellkategorie 1A4c (Land- und Forstwirtschaft, Fischzucht) verwendet werden.**“*

Diese Ergänzung verhindert, dass Landwirtschaft und Gartenbau nach 2028 über eine nationale Preisregelung weiter belastet werden, obwohl politisch kein ETS-2-Opt-In erfolgen soll.

Zudem ist auch eine Anpassung in § 7 Abs. 4 Nr. 2 erforderlich. Bei § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG ist einzufügen:

d) Brennstoffe, welche in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie der Fischzucht eingesetzt werden.

Brennstoffe, die in der Landwirtschaft verwendet werden (Quellkategorie-Code 1A4c: Land- und Forstwirtschaft, Fischzucht) müssen aus dem Geltungsbereich des BEHG ausgenommen werden. Eine Nicht-Einbeziehung der Landwirtschaft in den ETS 2 muss mit der Nicht-Einbeziehung in den nationalen Emissionshandel verbunden werden.

Zu Artikel 1 Nr. 7: § 24 BEHG-E

§ 24 Abs. 1 BEHG-E lässt die Verpflichtungen nach § 7 Abs. 1 und § 8 nur für Brennstoffemissionen entfallen, die ab 2028 einer Abgabeverpflichtung nach § 7 TEHG unterliegen. Die Regelung vermeidet Doppelbelastungen, schafft aber keine Befreiung für Brennstoffe der Quellkategorie 1A4c, wenn diese gerade nicht in den EU-ETS 2 einbezogen wird. Absatz 2 reduziert die jährliche Emissionsmenge zudem nur um Emissionen, für die nach Absatz 1 die BEHG-Abgabepflicht entfällt. Beide Absätze müssen deshalb korrespondierend ergänzt werden:

„Die Verpflichtungen nach § 7 Absatz 1 und § 8 entfallen in Bezug auf Brennstoffemissionen aus Brennstoffen, die nach dem 31. Dezember 2027 nach § 2 Absatz 2 oder 2a in Verkehr gebracht werden und ab dem 1. Januar 2028 einer Abgabeverpflichtung nach § 7 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes unterliegen. Satz 1 gilt entsprechend für Brennstoffemissionen aus Brennstoffen, die in der Quellkategorie 1A4c (Land- und Forstwirtschaft, Fischzucht) verwendet werden.“

ZVG -

Zu Artikel Nr. 7: § 24 Abs. 2 BEHG-E

Die geforderte Herausnahme der Quellkategorie 1A4c muss in der Festsetzung der jährlichen Emissionsmenge berücksichtigt werden:

*„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die jährliche Emissionsmenge nach § 4 Absatz 1 Satz 1 für die Jahre ab 2028 anteilig um die Menge der Brennstoffemissionen zu verringern, für die nach Maßgabe von Absatz 1 die Abgabepflicht nach § 8 entfällt. **Die Verringerung umfasst auch die Brennstoffemissionen der Quellkategorie 1A4c (Land- und Forstwirtschaft, Fischzucht).**“*

Zentralverband Gartenbau e. V. (ZVG)

Berlin, 24. September 2026